

**Zur besonderen Beachtung:**  
 Jeder gefangene maßige Fisch ist sofort nach dem Fang unter Angabe des Gewässers, des Datums, der Art und des Gewichts in die Fangkarte einzutragen. Nach dem Ende der Geltungsdauer des Fischereierlaubnisscheines ist die Fangkarte unverzüglich zu frankieren und abzuschicken. Von der rechtzeitigen Absendung der Fangkarte wird die Ausgabe neuer Erlaubnisscheine abhängig gemacht.

Absender:

---



---



---

POSTKARTE

An die

**Interessengemeinschaft  
 IG Harzgewässer  
 Dr. Martin Fahbusch  
 Sorge 29**

**38678 Clausthal-Zellerfeld**

frankieren

Bitte

**Gewässer- und Fischereiordnung  
 für die Ausübung der Angelfischerei an den  
 Teichen des Kulturdenkmals Oberharzzer Wasserregal**

1. Der Erlaubnisscheinhaber erkennt durch seine Unterschrift die Bestimmungen dieser Gewässer- und Fischereiordnung sowie die besonderen Angelbedingungen für die einzelnen Gewässer an.
  2. Das Fischen ist nur vom Ufer aus gestattet. Die Ausübung der Fischerei von den Teichdämmen und einem 5 m breiten Uferstreifen beiderseits von Dammtuf, den Striegeln, Überläufen, Stegen und Brücken ist untersagt. Das Angelrecht darf nur während der Tageszeit, die eine Stunde vor Sonnenaufgang beginnt und eine Stunde nach Sonnenuntergang endet, ausgeübt werden.
  3. Alle gefangenen Fische sind gemäß den gültigen Fischerei- und tierschutzrechtlichen Bestimmungen zu behandeln. Wildgerechtes Fischen ist selbstverständlich. Untiermäßige oder im Hochalich stehende, sowie Fische mit Fangverbot sind sofort mit der zu deren Erhaltung notwendigen Sorgfalt ins Wasser zurückzusetzen. Gefangene Fische dürfen nicht getötet werden. **Maßige Fische sind sofort tierschutzgerecht zu töten und unverzüglich unter Angabe des Datums, der Art und der Länge in die Fangmeldekarte einzutragen. Weißfische am Ende des Angeltages. Das Ausnehmen und Schwuppen gefangener Fische am Gewässer ist nicht gestattet.**
  4. Schonzeiten:
    - a) ganzjähriges Fangverbot (§2 Nds. Binnenfischereiordnung): Bachschmerle, Bitterling, Elritze, Nase, Neunstacheliger Stichling, Schleimpeitzger.
    - b) Artenschonzeiten: Bachforelle, Seeforelle, Bachsaibling vom 15.10. bis 01.03., Hecht und Zander, vom 01.01. – 30.04.
    5. Mindestmaße: Bachforelle, Regenbogenforelle, Bachsaibling = 30 cm, Karpfen = 38 cm, Schleie = 28 cm, Hecht, Zander, Aal = 50 cm.
    6. Sonderbestimmungen für Mischgewässer: das Angeln mit lebenden Köderfisch ist verboten. Als toten Köderfisch dürfen nur die Fische verwendet werden, die aus dem zu beangelnden Gewässer stammen. Edelkrebse dürfen nicht als Köderfisch verwendet werden (Salmoniden, Hecht, Zander, Karpfen, Schleie).
  7. Das Anlegen von offenen Feuern ist wegen der damit verbundenen Waldbrandgefahr ausnahmslos verboten.
  8. Für die privaten Forststraßen besteht Verkehrsverbot für motorgetriebene Fahrzeuge aller Art.
  9. Den bestellten Fischereiaufschern, den zuständigen Forst- und Polizeibeamten, den Beauftragten der Harzwasserwerke, sowie den übrigen zur Fischereiaufsicht betrauten Personen ist der Fischereierlaubnisschein, der Fischereierschein oder Personalausweis auf Verlangen zur Kontrolle auszuhandigen. Die Aufsichtspersonen sind berechtigt, das Angelgerät, das verwendete Köder, den Fang und mitgeführte Behältnisse zu überprüfen. Sie entscheiden im Zweifelsfall über die Auslegung dieser Fischereiordnung. Ihren Anweisungen ist unverzüglich Folge zu leisten.
  10. Verstöße gegen Auflagen der erteilten Fischereierlaubnis oder gegen diese Fischereiordnung können mit dem sofortigen einschlägigsten Entzug des Fischereierlaubnisscheines und ggf. mit einem ständigen oder befristeten Angelverbot für die in dieser Erlaubniskarte genannten Gewässer, unabhängig von Straf- oder Bußgeldverfahren, geahndet werden.
  11. Der Erlaubnisscheinhaber haftet für alle Schäden, die er an den Gewässern, Teichanlagen, angrenzenden Waldbeständen und forstlichen Einrichtungen verursacht. Er haftet für alle Schäden, die er anderen Personen zufügt und trägt Schäden, die er selbst bei Ausübung der Angelfischerei selbst.
- Die Interessengemeinschaft Harzgewässer e. V. ist von jeglicher Haftung befreit

**Gewässer, auf die sich die Erlaubnis erstreckt:**

Auf die umseitig aufgeführten Harzteiche, jedoch ist das Angeln nur jeweils pro Tag in einem dieser Teiche nach vorheriger Wahl erlaubt. Der betreffende Teich muss bei der Ausstellung des Fischereierlaubnisscheines von der Ausbasteille angekreuzt werden. Auch bei einer 3-Tageskarte müssen alle gewählten Teiche (höchstens 3) bei Ausstellnng der Karte von der Ausbasteille angekreuzt werden.

**Gewässertypen und zugelassene Fanggeräte:**

- a) **Salmonidengewässer = S:**  
 Es darf nur mit einer Rute gefischt werden. Als Köder ist jeweils eine künstliche Fliege, Blinker, Spinner oder Wobbler erlaubt. Alle natürlichen und künstlichen Zusätze, wie zum Beispiel Aromastoffe, Locköle, Lockeloge, Dürsprays usw. sind verboten.  
 Für die Salmonidengewässer gilt ein absolutes Fütterungsverbot.
- b) **Mischgewässer = M:**  
 Es darf mit zwei Ruten mit jeweils höchstens einem Haken gefischt werden, davon nur mit einer Rute auf Raufisch mit natürlichem Köder. Bei Ausübung der Spinn- oder Flügelfischerei darf auch in Mischgewässern nur eine Rute mit einem künstlichen Köder geführt werden. Weitere Hinweise siehe Hfd. Nr. 4.

**c) Besonderheiten für einzelne Gewässer:**

**Sonderbestimmungen für Oberen Nassener Teich:**

Das Fischen ist nur mit Flugschnur und künstlicher Fliege ohne Zusätze erlaubt

**Sonderbestimmungen für Schwarzenbacher Teich, Haderbacher Teich, Alter Wasserläufer Teich, Johann Friedricher Teich:**

Vom 15.04. bis 15.05. gelten die Bedingungen für Salmonidengewässer. **Sonderbestimmungen für Prinzentich, Schwarzenbacher, Haderbacher, Alter Wasserläufer, Johann Friedricher:**

Die Schonzeiten für Hecht und Zander gelten bis einschl. 14. Mai. Als Köder sind Farb- und Lockstoffe erhaltener Fertigeige (zum Beispiel Power Bait) verboten, die nach Herstellerangaben für die Forellenanlei bestimmt sind.

**Sonderbestimmungen für Schrötenbacher Teich:**

Das Fischen ist nur mit künstlicher Fliege ohne Zusätze erlaubt. **Beibait für 133 beachten (Rauchen am Nordufer unterlassen).**

**Höchstfangzahl:** je Kalendertag dürfen höchstens 5 Edelkrebse, davon

höchstens 3 Salmoniden, 1 Karpfen oder 1 Schleie und 1 Hecht oder Zander gefangen werden. Dazu dürfen maximal 10 Weißfische gefangen werden.

Am Wasser darf nur das zugelassene Angelgerät fertig montiert mitgeführt werden.

**Erklärung ausländischer Gastangler, die ihren Wohnsitz außerhalb der BRD haben und hier im Uraub sind, bei Nichtvorlage des Nachweises der Fischerprüfung:**

Ich erkläre, dass ich die notwendigen Kenntnisse zum tierschutzgerechten Töten eines Fisches besitze.

I explain that I possess the necessary knowledge for animal-protection-fair killing of a fish.

Ort, Datum

Unterschrift

